

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen
Stand: 09/2018

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen	1
B. Ergänzende Nutzungsbedingungen für Software.....	3
C. Ergänzende Bedingungen Softwarepflege.....	5
D. Ergänzende Bedingungen Schulung.....	6
E. Ergänzende Bedingungen Wartung.....	6
F. Ergänzende Bedingungen Miete	7

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anbieter und Geltung

- 1.1. Anbieter der Produkte und Vertragspartner des Kunden ist die MOJIN Robotics GmbH (im Folgenden „MOJIN ROBOTICS“), Panoramaweg 5/1, 71111 Waldenbuch (Amtsgericht Stuttgart, HRB 754493).
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen von MOJIN ROBOTICS gelten ausschließlich und im Rahmen laufender und künftiger Geschäftsverbindungen; abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
- 1.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist. Gleiches gilt für Regelungslücken in Bezug auf den Vertragszweck.
- 1.4. Die Vertragssprache ist Deutsch.

2. Leistungsangebot und Vertragsgegenstand

- 2.1. Das Leistungsangebot von MOJIN ROBOTICS richtet sich ausschließlich an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).
- 2.2. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den nur im konkreten Regelungsumfang vorrangig geltenden ergänzenden Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Angebote getroffenen Bestimmungen über den Erwerb einer roboterbasierten Automatisierungslösung, von Hardwarekomponenten eines Serviceroboters, den Erwerb und die Nutzung von diesbezüglicher Anwendungs- und/oder Steuerungssoftware und/oder die Beauftragung peripherer Dienstleistungen (z. B. Softwarepflege, Schulung), nachfolgend auch „Produkte“.
- 2.3. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Angebot bestimmt, ist ein bestimmter Erfolg der Leistungen von MOJIN ROBOTICS nicht geschuldet.
- 2.4. Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung von MOJIN ROBOTICS.
- 2.5. Soweit nicht ausdrücklich in Schriftform anderweitig vereinbart, kann MOJIN ROBOTICS zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten auch auf die Leistungen geeigneter Dritter zurückgreifen.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Das schriftliche Angebot an Kunden gilt als bestätigt, wenn dort die angebotenen Leistungen ohne Änderungen durch Unterschrift gegengezeichnet wurden; zur Wahrung der erforderlichen Schriftform genügt insoweit die telekommunikative Übermittlung (§ 127 Abs. 2 BGB). Eine gesonderte schriftliche Auftragsbestätigung durch den Kunden gilt nur bei eindeutigem Bezug (Nennung der Nummer und des Datums des Angebotes/Auftrages).

- 3.2. Soweit nicht anders angegeben, gilt das jeweilige Angebot nur bis vier Wochen nach Angebotserhalt.
- 3.3. Schriftliche Auftragsbestätigungen von MOJIN ROBOTICS ersetzen einen Auftrag des Kunden, wenn nicht binnen zweier Wochen schriftlich widersprochen wird; MOJIN ROBOTICS wird ggf. in der Auftragsbestätigung auf die Bedeutung eines ausbleibenden Widerspruchs ausdrücklich hinweisen.

4. Allgemeine Obliegenheiten des Kunden

- 4.1. Soweit MOJIN ROBOTICS dem Kunden (z. B. zur Freischaltung von Anwendungs- oder Steuerungssoftware über Lizenzschlüssel) persönliche Zugangsdaten zur Verfügung stellt oder deren Generierung ermöglicht, dürfen diese nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, MOJIN ROBOTICS ggf. alle für die Leistungserbringung sowie den Support erforderlichen Zugänge zu Hard- und Software zu gewähren und mit allen ihm verfügbaren, für die jeweilige Leistungserbringung notwendigen oder relevanten Unterlagen bzw. Daten rechtzeitig auszustatten, alle notwendigen Informationen rechtzeitig zu erteilen und MOJIN ROBOTICS über alle vertragsrelevanten Vorgänge und Umstände (z. B. Störungen oder Missbrauch, Änderungen im Anwendungs-, Netzwerk- oder Softwareumfeld des Kunden) umgehend in Kenntnis zu setzen. Dies gilt insbesondere auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst nach Beginn der Leistungserbringung durch MOJIN ROBOTICS bekannt werden.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Vergütung nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von MOJIN ROBOTICS, welche auf Anforderung jederzeit vom Kunden eingesehen werden kann.
- 5.2. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach dem angebotsgegenständlichen Zahlverfahren. Sofern sich hieraus nichts anderes ergibt, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Ist ein Zahlungstermin nicht vereinbart, so richtet sich der Eintritt des Verzuges nach den gesetzlichen Vorschriften. Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- 5.3. Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig (pro rata temporis) zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats wirksam kündigt; dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund. Sonstige Preise, insbesondere nutzungsabhängige Preise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 5.4. Einwendungen gegen die Abrechnung der von MOJIN ROBOTICS erbrachten Leistungen hat der Kunde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. MOJIN ROBOTICS wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 5.5. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu.
- 5.6. Der Kunde als Rechnungsempfänger stimmt der elektronischen Rechnungsstellung im Sinne des [§ 14 Abs. 1](#)

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 09/2018

Satz 8 UStG zu. MOJIN ROBOTICS ist als Rechnungsaussteller frei in seiner Entscheidung, in welcher Weise elektronische Rechnungen übermittelt werden. Elektronische Rechnungen können z. B. per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang) oder De-Mail, per Computer-Fax oder Faxserver, per Web-Download oder per EDI übermittelt werden.

6. Verzug

- 6.1. Bei Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe ist MOJIN ROBOTICS berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Kunden zurückzubehalten.
- 6.2. Soweit monatliche Zahlungen mit dem Kunden vereinbart wurden, bleibt dieser im Verzugsfall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Kommt der Kunde - für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann MOJIN ROBOTICS das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten.
- 6.3. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt MOJIN ROBOTICS unbenommen.

7. Mängelhaftung (Gewährleistung)

- 7.1. Es bestehen, soweit nachfolgend oder in einschlägigen Ergänzenden Geschäftsbedingungen nicht anderweitig bestimmt, die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte.
- 7.2. Als Beschaffenheit der Produkte gelten nur die Leistungsangaben von MOJIN ROBOTICS und/oder die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, nicht jedoch sonstige Werbung und öffentliche Anpreisungen.
- 7.3. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 7.4. Der Kunde wird MOJIN ROBOTICS bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen.

8. Support

- 8.1. Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, stellt MOJIN ROBOTICS dem Kunden Online-Hilfesysteme, eine Support-E-Mail-Adresse und eine Helpdesk-Rufnummer Werkstags vom 09:00-12:00 Uhr und 13:00-17:00 Uhr („Hotline“) zur Verfügung. Die Hotline dient ausschließlich der Unterstützung des Kunden bei der Inanspruchnahme der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen von MOJIN ROBOTICS.
- 8.2. Die Hotline wird auch anderen Kunden zur Verfügung gestellt. Kundenanfragen an die Hotline werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Störungsmeldungen sind nicht an die Hotline, sondern an die in der Leistungsbeschreibung genannten Störungsstelle abzugeben.

9. Allgemeine Haftung

- 9.1. MOJIN ROBOTICS haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet MOJIN ROBOTICS im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet MOJIN ROBOTICS bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (sog. Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die

Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen

- 9.2. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist im Übrigen ausgeschlossen. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

10. Datenschutz durch MOJIN ROBOTICS

10.1. MOJIN ROBOTICS verarbeitet Ihre Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) in der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – „DS-GVO“).

10.2. Unsere Informationen und Hinweise über die Erhebung personenbezogener Daten sowie über Ihre Rechte in Bezug auf die weitere Verarbeitung dieser Daten finden Sie hier:

<http://www.mojin-robotics.de/datenschutz.html>

11. Geheimhaltung und Kundenreferenz

- 11.1. Die der anderen Vertragspartei (etwa im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder des Supports) übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits aus anderen Quellen bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Erfüllungsgehilfen und Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 11.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Den eingeschalteten Hilfspersonen ist eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- 11.3. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann, oder den gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- 11.4. MOJIN ROBOTICS darf den Kunden auf seiner Internetseite oder in anderen Medien als Referenzkunde benennen.

12. Änderungen der Geschäftsbedingungen und Preise

- 12.1. Beabsichtigt MOJIN ROBOTICS die allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Preis für Dauerschuldverhältnisse zu ändern, so werden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu.
- 12.2. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. MOJIN ROBOTICS wird den Kunden auf diese Folge in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 13.1. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, gelten im Hinblick auf Dauerschuldverhältnisse für die Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen folgende Regelungen:
- **Verträge mit Mindestvertragslaufzeiten:** Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwei (2) Jahre und beginnt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen mit Anzeige

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 09/2018

der betriebsfähigen Bereitstellung der Dienste gegenüber dem Kunden. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit schriftlich kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein Jahr. Die bloße Änderung der Anzahl der Lizenzen lässt die Vertragslaufzeit unberührt.

- **Verträge ohne Mindestvertragslaufzeit:** Das Vertragsverhältnis ohne Mindestvertragslaufzeit ist jeweils für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Monats mit einer Frist von sechs Werktagen schriftlich kündbar (der Samstag gilt nicht als Werktag). Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von einem Monat nach der betriebsfähigen Bereitstellung, so hat er einen monatlichen Preis zu zahlen.

- 13.2.** Für Teilkündigungen von Leistungen, wie z. B. die Veränderung der Anzahl der Lizenzen, gelten gleichfalls die vorgenannten Termine und Fristen.
- 13.3.** Das Recht, aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt beiden Parteien unbenommen.
- 13.4.** Eine Kündigung kann schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1.** MOJIN ROBOTICS behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.
- 14.2.** Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch MOJIN ROBOTICS nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, MOJIN ROBOTICS teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

15. Sonstiges

- 15.1.** Die Abtretung von Forderungen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 15.2.** Die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen MOJIN ROBOTICS und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.3.** Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von MOJIN ROBOTICS in Stuttgart, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. MOJIN ROBOTICS ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

B. Ergänzende Nutzungsbedingungen für Software

1. Vertragsgegenstand

- 1.1.** Gegenstand dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen ist die Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzen) für nach Maßgabe von Teil A Ziff. 2.2 vertragsgegenständliche Software und ggf. zugehörige Dokumentationen. Sie gelten auch für alle Updates und Upgrades, soweit MOJIN ROBOTICS dem Kunden diese nach der Installation der Software Updates zur Verfügung stellt.
- 1.2.** Die von MOJIN ROBOTICS gemäß Teil A Ziff. 2.2 angebotene Software ist durch internationale Urheberrechtsgesetze, -verträge und andere Gesetze geschützt. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen behält sich

MOJIN ROBOTICS alle Rechte und Ansprüche an der Software, einschließlich aller Urheberrechte, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Marken und sonstiger geistiger Eigentumsrechte vor. Diese Geschäftsbedingungen übertragen dem Kunden kein ausschließliches Nutzungs-, Verwertungs- oder Bearbeitungsrecht an der Software. Mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an der Software.

2. Lizenzgegenstand

- 2.1.** Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist vertragsgegenständliche Software ausschließlich Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden entwickelt bzw. hergestellt worden ist.
- 2.2.** Die von MOJIN ROBOTICS zur Verfügung gestellte Software entspricht dem aktuellen Stand der Technik und stimmt mit den jeweils von MOJIN ROBOTICS bzw. ihren Vertriebspartnern zur Verfügung gestellten Produktinformationen und -spezifikationen überein, einschließlich der Informationen in der Anwenderdokumentation, die dem Kunden bei der Auslieferung zur Verfügung gestellt wird. MOJIN ROBOTICS gewährleistet nicht, dass die Software nach diesem Vertrag für Zwecke geeignet ist, welche über die Erfüllung Vertragspflichten hinausgehen.
- 2.3.** Bei Standardsoftware dritter Hersteller liefert MOJIN ROBOTICS dem Kunden die Original-Anwenderdokumentation des Herstellers; zur Lieferung einer darüber hinausgehenden Dokumentation ist MOJIN ROBOTICS nicht verpflichtet. Auf Wunsch erhält der Kunde schon vor Vertragsschluss Einsicht in die zu liefernde Original-Anwenderdokumentation.
- 2.4.** Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erfolgt die Übergabe des Objektcodes der Software vorinstalliert auf den vertragsgegenständlichen Hardware-Komponente (Roboter oder Teile hiervon) als Programm- bzw. Datenträger. Es besteht kein Anspruch auf anderweitige Herausgabe des Objektcodes oder Offenlegung des Quellcodes.
- 2.5.** Der Kunde hat ggf. im Zuge der Freischaltung der Software auf dem Datenträger einen spezifischen Lizenzschlüssel einzugeben, welcher dem Kunden nach Erwerb von MOJIN ROBOTICS zur Verfügung gestellt wird und die Nutzungsberechtigung des Kunden zur Freischaltung der vertragsgemäßen Nutzung der Software authentifiziert.

3. Nutzungsrechte

- 3.1.** Ist Teil des Vertragsgegenstandes die Lieferung von Standardsoftware eines dritten Herstellers, so gelten dessen Nutzungsbedingungen: MOJIN ROBOTICS vermittelt lediglich den Lizenzvertrag, welcher unmittelbar zwischen dem Hersteller und dem Kunden geschlossen wird. Dem Kunden werden diese Nutzungsbedingungen auf Anforderung vor Vertragsschluss in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Diese Lizenzbedingungen werden mit Benutzungsaufnahme vom Kunden anerkannt und derart Vertragsgegenstand.
- 3.2.** Nur soweit sich nicht aus den Nutzungsbedingungen gemäß vorstehender Ziff. 3.1 oder aus den vertragsgegenständlichen Vereinbarungen mit dem Kunden etwas anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen:
- 3.3.** Der Kunde erhält das zeitlich unbegrenzte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht an der Nutzung der Software. Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf den einzelnen Roboter bzw. Hardware-Komponente als Datenträger. Bei einem Wechsel der Hardware ist die Software von der bisher benutzten Hardware vollständig zu löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 09/2018

- oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardwareeinheit ist unzulässig.
- 3.4. Der Kunde nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe von vorstehenden Ziff. 3.1 bis 3.3 erlaubte Verwendung hinaus in irgendeiner Form zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Dritter ist nicht, wer Erfüllungsgehilfe des Kunden ist und die Leistungen unentgeltlich in Anspruch nimmt, wie beispielsweise Angestellte des Kunden, Freie Mitarbeiter im Rahmen des Auftragsverhältnisses etc. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen oder zu veräußern, die Rückübersetzung überlassener Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering).
- 3.5. Die Rechte des Kunden aus § 69d und § 69e UrhG bleiben unbenommen.
- 3.6. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- 4. Weiterveräußerung und Weitervermietung**
- 4.1. Der Kunde darf die Software einschließlich der Anwenderdokumentation und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der Software. Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, MOJIN ROBOTICS den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Anwenders schriftlich mitzuteilen
- 4.2. Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken (z. B. Application Service Providing, Software as a Service etc.) oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken (z. B. Application Service Providing, Software as a Service etc.) oder das Verleasen sind unzulässig
- 4.3. Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.
- 5. Gewährleistung (Mängelhaftung)**
- 5.1. Der Kunde stimmt darin überein, dass Standardsoftware nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht völlig fehlerfrei ausgeliefert werden kann und MOJIN ROBOTICS diesen Umstand nicht zu vertreten hat. Vertragsgegenständliche Software gilt mithin als mangelfrei, wenn diese gemäß der Angaben von MOJIN ROBOTICS und der Produktbeschreibung des Herstellers funktioniert.
- 5.2. Die Funktionalität von Software richtet sich zunächst nach den Inhalten in der jeweiligen Produktbeschreibung und den ggf. ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die Software für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.
- 5.3. Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von MOJIN ROBOTICS innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Übergabe nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl von MOJIN ROBOTICS durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung). Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an den Lieferanten zurückzugeben ist, treffen den Kunden die hierfür anfallenden Transportkosten.
- 5.4. Im Falle der Ersatzlieferung ist MOJIN ROBOTICS auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar (etwa im Fall des Erfordernisses eines anderen Betriebssystems oder leistungsfähigerer Hardware; eine erneute Einarbeitung des Kunden in eine gegebenenfalls geänderte Programmstruktur oder Anwenderführung begründet grundsätzlich keine Unzumutbarkeit).
- 5.5. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche unterliegen im Weiteren den Bestimmungen nach Teil A Ziff. 9 (Allgemeine Haftung). Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus.
- 5.6. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn dem Lieferanten hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie vom Lieferanten verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- 5.7. Die Gewährleistungspflicht beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der Anwendungs- oder IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
- 5.8. Im Falle von Sachmängeln bei zugelieferter Standardsoftware Dritter sowie bei der Erfüllungshilfe durch Dritte ist MOJIN ROBOTICS berechtigt, insoweit schuldbefreiend zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung entsprechenden Ansprüche gegen Lieferanten, den Hersteller oder sonstige Dritte an den Kunden abzutreten, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar. Das Vorstehende gilt auch, wenn MOJIN ROBOTICS die Software für die Bedürfnisse des Kunden angepasst, konfiguriert oder sonst verändert haben, es sei denn, der Sachmangel ist durch eine eigene Leistung von MOJIN ROBOTICS verursacht worden.
- 6. Untersuchungs- und Rügepflicht**
- 6.1. Der Kunde wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 09/2018

- Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen MOJIN ROBOTICS innerhalb weiterer 8 Werktage in Schriftform gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten. Eine Mängelrüge kann auch in elektronischer Form mittels E-Mail an die Adresse support@MOJIN-robotics.de abgegeben werden. Sie ist in diesem Fall aber nur wirksam, wenn der Zugang vom MOJIN ROBOTICS ebenfalls mittels E-Mail bestätigt wird.
- 6.2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Ziff. 6.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 6.3. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gemäß Teil A Ziff. 14 durch MOJIN ROBOTICS erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software.
- 7.2. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gemäß Teil A Ziff. 14 durch MOJIN ROBOTICS müssen sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien übergeben oder gelöscht werden.
- 8. Besondere Obliegenheiten des Kunden**
- 8.1. Der Kunde hat ggf. die technischen Mindestvoraussetzungen nach Maßgabe der jeweiligen Angebotsbeschreibung und Produktdokumentation des Herstellers für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte zu beachten.
- 8.2. Soweit eine vertragsgegenständliche Software nicht bereits auf Hardwarekomponenten installiert ausgeliefert wird, ist die Installation und Integration ausschließliche Aufgabe des Kunden. MOJIN ROBOTICS bietet an, ihn hierbei aufgrund einer gesonderten Vereinbarung (etwa im Rahmen der Softwarepflegevereinbarung) entgeltlich zu unterstützen.
- 8.3. Der Kunde wird vor der Installation und Konfiguration vertragsgegenständlicher Hard- und Softwarekomponenten für eine Programm- und Datensicherung Sorge tragen.
- 8.4. Unbeschadet etwaiger Gewährleistungsrechte des Kunden dürfen während der Vertragslaufzeit Updates der Software von MOJIN ROBOTICS ausschließlich durch MOJIN ROBOTICS vorgenommen werden.
- 9. Softwarepflege und Wartung von Hardware**
- 9.1. Soweit im schriftlichen Angebot nicht anderweitig bestimmt, kommt mit Vertragsschluss nach Teil A Ziff. 3.1 dieser Bestimmungen über die Einräumung von Nutzungsrechten an Software ein diesbezüglicher Softwarepflegevertrag mit einer Mindestvertragsdauer von 24 Monaten zustande. MOJIN ROBOTICS wird auf diese Vertragsbindung in seinen Angeboten ausdrücklich hinweisen.
- 9.2. Soweit im schriftlichen Angebot nicht anderweitig bestimmt, kommt mit Vertragsschluss nach Teil A Ziff. 3.1 dieser Bestimmungen über den Erwerb von Hardwarekomponenten eines Serviceroboters ein diesbezüglicher Wartungsvertrag mit einer Mindestvertragsdauer von 24 Monaten zustande. MOJIN ROBOTICS wird auf diese Vertragsbindung in seinen Angeboten ausdrücklich hinweisen.
- 9.3. Die Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben von dem Softwarepflege- bzw. dem Wartungsvertrag unberührt.

C. Ergänzende Bedingungen Softwarepflege

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Soweit nicht im schriftlichen Angebot anderweitig bestimmt, umfassen die Pflegedienste von MOJIN ROBOTICS folgende Leistungen:
- Die Überlassung der jeweils neusten Programmversionen (Updates) sowie Korrekturauslieferungen (Patches) der vertragsgegenständlichen Standard-Software sowie dadurch ggf. erforderliche Anpassungen des IT-Systemumfeldes des Kunden. Zur Überlassung zählt auch die Installation der Software, sofern sich diese schwieriger gestaltet als das bloße menügesteuerte Übertragen des Programmcodes auf den Daten- bzw. Programmträger sowie die hierfür erforderliche Einweisung und Beratung des Kunden;
 - Die Aktualisierung der Anwenderdokumentation. Soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt, wird eine vollständig neue Dokumentation überlassen.
 - Nach Ablauf der Mängelgewährleistungsfrist die Mängelbeseitigung in Bezug auf die jeweils aktuelle Programmversion, sowohl innerhalb des Programmcodes als auch innerhalb der Dokumentation. Die Reaktionszeit zur Mängelbeseitigung beträgt maximal 10 Werktage.
 - Sowohl die schriftliche (auch per Telefax oder E-Mail) als auch telefonische Beratung des Kunden bei nicht im Sinne des Teil B Ziff. 5 dieser Bestimmung mangelbezogenen Problemen hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei gegebenenfalls zu verzeichnenden Programmfehlern. Der telefonische Beratungsdienst („Hotline“) steht dem Kunden werktags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr zur Verfügung.
 - Schriftlich gemeldete Fehler bzw. geäußerte Beratungswünsche werden unter einer spezifischen „Ticketnummer“ spätestens am Nachmittag des dem Eingang folgenden Werktages beantwortet. Soweit möglich erfolgt dies zum Zwecke der Beschleunigung telefonisch. Der Kunde hat daher jeder schriftlichen Meldung den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen. Bei Fehlermeldungen bzw. Beratungswünschen per E-Mail kann auch die Beantwortung per E-Mail erfolgen.
- 1.2. Weitergehende Service Levels sind vergütungspflichtig und ggf. Gegenstand gesonderter schriftlicher Absprachen zwischen den Parteien.
- 1.3. Nicht zu den vertraglichen Pflegediensten des Unternehmers zählen folgende Leistungen:
- Beratungen außerhalb der unter Ziff. 1.1 genannten Bereitschaftszeiten.
 - Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden.
 - Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden in den Programmcode der Software.
 - Die Beseitigung von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.
 - Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Pflegevertrags sind.
 - Erweiterungen und/oder Verbesserung des ursprünglichen Funktionsumfangs der vertragsgegenständlichen Software (Upgrades).
 - Verbesserungen der Hardware-Komponenten.

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 09/2018

Diese Leistungen sind ggf. Gegenstand gesonderter schriftlicher Absprachen zwischen den Parteien.

2. Nutzungsrechte

- 2.1. Soweit MOJIN ROBOTICS dem Kunden nach diesem Pflegevertrag neueste Programmversionen zur Verfügung stellt, räumt MOJIN ROBOTICS dem Kunden hieran Nutzungsrechte nach Maßgabe von Teil B Ziff. 3 dieser Bestimmungen ein.
- 2.2. Nimmt der Kunde Vertragsgegenstände in Benutzung, die frühere ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht am ersetzten Vertragsgegenstand.

3. Besondere Obliegenheiten des Kunden

- 3.1. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von MOJIN ROBOTICS erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Kunde Checklisten von MOJIN ROBOTICS verwenden.
- 3.2. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
- 3.3. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.
- 3.4. Der Kunde gestattet MOJIN ROBOTICS den Fernzugriff auf die Software mittels Telekommunikation bzw. Internet. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde in eigener Verantwortung nach Anweisung von MOJIN ROBOTICS her.

D. Ergänzende Bedingungen Schulung

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser ergänzenden Bedingungen „Schulung“ ist die Vermittlung geeigneter Kenntnisse und Informationen an den Kunden bzw. von ihm benannte Dritte, um die im jeweiligen Angebot spezifizierten Produkte auf Anwenderebene steuern bzw. benutzen zu können.
- 1.2. Art, Inhalt, Dauer und Zeitpunkt der Schulungsmaßnahmen ist verbindlicher Gegenstand des jeweiligen Angebotes.
- 1.3. MOJIN ROBOTICS wird für die Schulung qualifiziertes und kompetentes Personal zur Verfügung stellen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schulung durch bestimmte Mitarbeiter.
- 1.4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, findet die Schulung in den Räumlichkeiten des Kunden statt. Der Kunde ist verpflichtet, dort eine für die Schulung erforderliche ausreichende technische Ausstattung kostenlos vorzuhalten.
- 1.5. Die Schulung richtet sich an Personen, welche zumindest über Grundkenntnisse im EDV- und IT-Bereich verfügen.
- 1.6. Die Leistungen nach Ziff. 1.1 werden ausnahmslos auf dienstvertraglicher Basis erbracht; ein wie auch immer gearteter Erfolg unserer Leistung ist insoweit nicht geschuldet.

2. Mitwirkungspflichten und Geschäftsgrundlage

- 2.1. Nachstehende Mitwirkungspflichten sind zugleich wesentliche Geschäftsgrundlage:
- 2.2. Der Kunde ist verpflichtet, in einer dem Vertragszweck entsprechenden Weise mitzuwirken. Von diesen Mitwirkungspflichten sind insbesondere umfasst die Erteilung umfassender Auskünfte über das Systemumfeld sowie den vorgesehenen generellen Einsatzzweck und

Anwendungsbereich der Produkte sowie die Erteilung sämtlicher in der Sphäre des Kunden liegenden Informationen, wie z.B. Unternehmensziele, besondere organisatorische, verwaltungstechnische, verfahrenstechnische Gegebenheiten oder sonstige Vorgaben und Sachverhalte, die als Systemumfeld relevant sein können.

- 2.3. Der Kunde stellt MOJIN ROBOTICS, soweit erforderlich, den Zugang zu den räumlichen Anwendungsbereichen der Produkte sicher.
- 2.4. Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für MOJIN ROBOTICS kostenfrei erbracht werden. Sämtliche vom Kunden zu erbringenden Leistungen sind Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistungserbringung. Erfüllt der Kunde diese Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig, so gehen sich daraus ergebende fruchtlose Zeitaufwände, Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu seinen Lasten.
- 2.5. Für die Durchführung des Vertrages notwendige Termine und Besprechungen sind sachgerecht mit MOJIN ROBOTICS abzustimmen und für den Fall, dass diese erkennbar nicht wahrgenommen werden können, rechtzeitig Rücksprache zu halten.
- 2.6. Der Kunde hat für eine ausreichende laufende Sicherung seiner Daten zu sorgen.

3. Vergütung

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Schulungsaufwand nach Maßgabe der aktuellen Listenpreise von MOJIN ROBOTICS berechnet; Reisekosten und Aufwendungen sind zusätzlich zu erstatten.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an von MOJIN ROBOTICS gegebenenfalls übergebenen Schulungsunterlagen das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, diese für interne Anwendungen und Zwecke einzusetzen.
- 4.2. MOJIN ROBOTICS hat indes keinerlei Verpflichtung zur Überlassung von Schulungsunterlagen oder Anwendungsdokumentationen; die Schulung erfolgt grundsätzlich in direkter Veranschaulichung.
- 4.3. Im Übrigen bleiben MOJIN ROBOTICS alle Rechte vorbehalten, d.h. insbesondere, das Recht, die im Zuge der Schulungsmaßnahmen erstellten Unterlagen und Werke nach Belieben zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, zu bearbeiten, umzugestalten oder zu verändern, weiterzuentwickeln, über Telekommunikationsleitungen oder auf drahtlose Weise zu übertragen und Dritten ohne Zustimmung des Kunden beschränkte oder unbeschränkte, einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten entgegen stehen.

E. Ergänzende Bedingungen Wartung

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser ergänzenden Bedingungen ist die Wartung von Hardwarekomponenten in Form der Instandhaltung zu bestimmten zeitlichen Intervallen und der Instandsetzung nach Kundenanforderung an einem bestimmten Ort (Erfüllungsort) nach jeweiliger Maßgabe des Angebotes.
- 1.2. Außerhalb der vertragsgegenständlichen Intervalle, Zeiten oder Orte kann der Kunde Wartung nur nach gesonderter Vereinbarung und Vergütung verlangen.
- 1.3. Die Leistungen nach Ziff. 1.1 dienen ausschließlich der Erhaltung der Betriebsbereitschaft der vertragsgegenständlichen Hardwarekomponenten eines

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 09/2018

Serviceroboters (Hardware); ein darüber hinaus gehender Erfolg der Wartungsleistung ist nicht geschuldet.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Zur Instandhaltung der Hardware führt MOJIN ROBOTICS vorbeugend regelmäßige Inspektion durch. Diese Inspektionen erfolgen zu den unter Ziff. 3.1 genannten Geschäftszeiten und werden terminlich mit dem Kunden abgestimmt. Die Instandhaltung umfasst insbesondere die Überprüfung der wesentlichen Funktionen der Hardware, die Überprüfung von Verschleißteilen, die Reinigung und das Justieren von Betriebsteilen sowie erforderlichenfalls den Austausch defekter oder nicht mehr funktionsfähiger Teile.
- 2.2. Nach Maßgabe der in nachfolgender Ziff. 3 enthaltenen Regelungen über die Wartungsbereitschaft übernimmt MOJIN ROBOTICS überdies die Instandsetzung der Hardware auf Anforderung des Kunden. Die Instandsetzung erfolgt durch telefonischen Service und – soweit erforderlich – durch Reparatur- oder sonstige Störungsbehebungsmaßnahmen am Erfüllungsort. Führen Instandsetzungsarbeiten nicht innerhalb von 120 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung zum Erfolg, so stellt MOJIN ROBOTICS dem Kunden für die betroffenen Hardware-Komponenten einen Ersatz. Die Pflichten zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten und zur Stellung von Ersatzkomponenten entfallen, soweit sich zeigt, dass die Betriebsbereitschaft nicht mehr oder nur noch mit unvertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden kann. Als unvertretbar gilt der Aufwand, welcher nach Personal- und/oder Materialkosten das Doppelte der für den auftragsgegenständlichen Abrechnungszeitraum vereinbarten Vergütung übersteigen würde.
- 2.3. Bei angeforderten Instandsetzungsarbeiten, die in die unter nachfolgender Ziff. 3 geregelten Zeiten der Wartungsbereitschaft fallen, sind mit der Vergütung gemäß nachfolgender Ziff. 5 alle mit der Entsendung, dem Einsatz und der Unterbringung seines Personals sowie alle mit der Reparatur oder dem Austausch von Teilen verbundenen Kosten abgegolten, soweit die Störungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Benutzung der Hardware aufgetreten sind.
- 2.4. Die im Austausch gelieferten Teile sind neu oder neuwertig und in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand. Die ausgetauschten Teile werden Eigentum des Auftragnehmers; der Kunde versichert, dass Rechte Dritter diesem Austausch und Eigentumsübergang nicht im Wege stehen.
- 2.5. Die Gewährleistungsrechte des Kunden (Teil A Ziff. 7) bleiben diesem unbenommen; sie gelten auch für ausgetauschte Teile.
- 2.6. **Nicht in den Wartungsleistungen enthalten sind:**
 - 2.6.1. Instandsetzungsarbeiten außerhalb der in nachfolgender Ziff. 3 geregelten Zeiten der Wartungsbereitschaft;
 - 2.6.2. Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, die auf Bedienungsfehlern, sonstiger unsachgemäßer Behandlung, technischen Eingriffen seitens des Kunden oder Dritter, oder auf äußeren, nicht von MOJIN ROBOTICS zu vertretenden Einflüssen beruhen;
 - 2.6.3. Kosten von Austauschteilen, die einem besonderen Verschleiß unterliegen (soweit diese im Angebot ausdrücklich als „Verschleißteile“ bezeichnet sind), von Verbrauchsmaterialien (wie etwa Reinigungsmittel, Fette oder Öle) und von Datenträgern;
 - 2.6.4. Wartung von im Angebot nicht erfasstem Zubehör, Änderungen, Anbauten oder sonstigen technischen Einrichtungen;
 - 2.6.5. Arbeiten außerhalb der Hardware.
- 2.7. Zusätzliche Leistungen der in vorstehendem Absatz 2.5.1 bis 2.5.5 genannten Art wird MOJIN ROBOTICS auf Wunsch des Kunden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung erbringen.

- 2.8. MOJIN ROBOTICS führt am Erfüllungsort ein Wartungsbuch, in dem Beginn und Dauer aller Wartungsarbeiten, die jeweils gewarteten Komponenten sowie der Anlass der Wartungsarbeiten erfasst werden. Bei Instandsetzungsarbeiten werden außerdem die genauen Zeitpunkte der Störungsmeldung und der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft angegeben, sowie die aufgetretenen Störungen und deren Ursachen kurz beschrieben. Die Eintragungen im Wartungsbuch sind vom Wartungspersonal von MOJIN ROBOTICS zu unterschreiben.

3. Wartungsbereitschaft

- 3.1. Soweit nicht im Angebot anderweitig bestimmt, erfolgen die Wartungsarbeiten grundsätzlich zwischen Montag und Freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- 3.2. Der telefonische Service („Hotline“) steht dem Kunden zwischen Montag und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

4. Mitwirkungspflichten und Geschäftsgrundlage

- 4.1. Nachstehende Mitwirkungspflichten sind zugleich wesentliche Geschäftsgrundlage:
- 4.2. Bei der Nutzung der Hardware und bei der Meldung und Eingrenzung von Störungen beachtet der Kunde die Bedienungsanleitung und eventuelle sonstige Hinweise von MOJIN ROBOTICS.
- 4.3. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern und Wiederholungsläufe kürzen.
- 4.4. Der Kunde gibt MOJIN ROBOTICS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Wartungsarbeiten. Insbesondere erhält MOJIN ROBOTICS freien Zugang zur Hardware sowie den notwendigen Raum zur ungestörten Durchführung der Wartungsarbeiten. Der Kunde hält alle für die Durchführung der Wartung benötigten technischen Einrichtungen (einschließlich Telefon- und Internetverbindung) funktionsbereit und stellt diese dem Wartungspersonal von MOJIN ROBOTICS in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung.
- 4.5. Auf Wunsch von MOJIN ROBOTICS stellt der Kunde einen sachkundigen Beauftragten als Ansprechpartner und zur Unterstützung des Wartungspersonals am Erfüllungsort ab.
- 4.6. Vor einem Austausch von Teilen oder Geräten wird der Kunde auf Anforderung von MOJIN ROBOTICS Programme Dritter, Datenträger, Änderungen und Anbauten unverzüglich entfernen.
- 4.7. MOJIN ROBOTICS ist von seiner Wartungsverpflichtung befreit, solange der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach dieser Bestimmung nicht nachkommt; der Vergütungsanspruch bleibt unberührt.

5. Vergütung

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Wartungsaufwand nach Maßgabe der aktuellen Listenpreise von MOJIN ROBOTICS berechnet.

F. Ergänzende Bedingungen Miete

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser ergänzenden Bedingungen ist die zeitlich begrenzte Überlassung von Servicerobotern nebst diesbezüglicher Anwendungs- und/oder Steuerungssoftware (nachfolgend auch „Mietgegenstand“) zur Nutzung an einem bestimmten Ort (Erfüllungsort) nach jeweiliger Maßgabe des Angebotes von MOJIN ROBOTICS.
- 1.2. Soweit die Leistungen der Einrichtung des Mietgegenstandes am Erfüllungsort und/oder Schulung zu dessen Gebrauch vertragsgegenständlich sind, werden diese gesondert nach dem hierzu vereinbarten Aufwand

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 09/2018

berechnet. Soweit hierüber keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Bestimmung zu Teil D sowie Teil A Ziff. 5.1.

2. Mietzeit und Übergabe

- 2.1. Der Mietvertrag beginnt und endet zu den im Angebot spezifizierten Zeitpunkten und verlängert sich jeweils um die Dauer dieser Grundmietzeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum jeweiligen Vertragsende kündigt. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 2.2. MOJIN ROBOTICS stellt dem Mieter den Mietgegenstand inklusive etwaigem Zubehör und Betriebsanleitungen spätestens zu Beginn der Mietzeit zur Abholung bereit, vorbehaltlich einer angebotsgegenständlichen Anlieferung auf Gefahr des Mieters zu dem Erfüllungsort; die anfallenden Versand- bzw. Anlieferkosten sind in diesem Fall vom Mieter zu tragen.

3. Mietzins und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der im jeweiligen Angebot ausgewiesene Mietzins versteht sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart ist die Miete monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats, auf das Konto von MOJIN ROBOTICS überweisen: Sparkasse Ludwigsburg, IBAN: DE55 6045 0050 0030 1826 44, BIC: SOLADES1LGB. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang (Gutschrift) des Geldes an.
- 3.3. Bei verspäteter Zahlung ist MOJIN ROBOTICS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des entstandenen Schadens, mindestens jedoch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz zu erheben.
- 3.4. Befindet sich der Mieter mit mindestens einer Zahlungsrate länger als zehn Kalendertage in Verzug, so ist MOJIN ROBOTICS nach erfolgloser Mahnung berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters zurückzuholen, ohne zuvor eine fristlose Kündigung aussprechen zu müssen.

4. Gebrauchstauglichkeit des Mietgegenstandes und Gewährleistung

- 4.1. Der Mieter erhält die Möglichkeit, den Mietgegenstand vor der Abholung bzw. Lieferung zu untersuchen oder durch einen Dritten untersuchen zu lassen. Anlässlich der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein von einem von MOJIN ROBOTICS autorisierten Mitarbeiter und von dem Mieter zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll angefertigt, in das alle ersichtlichen und von dem Vermieter noch zu behobenden Mängel und Beanstandungen aufzunehmen sind.
- 4.2. Mängel, welche die Nutzung des Mietgegenstandes zum vertragsgemäßen Gebrauch ausschließt oder zumindest erheblich einschränken, werden von MOJIN ROBOTICS nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Mieter innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelanzeige durch den Mieter bedarf zumindest der Textform. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl des Vermieters durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 4.3. Der Mieter darf eine Mietminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 4.4. Das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

5. Obhuts- und Sorgfaltspflichten

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sach- und vertragsgemäß zu gebrauchen, ihn pfleglich zu behandeln, vor Diebstahl, unbefugter Inbetriebnahme und Beschädigung angemessen zu schützen und nur von ausgewiesenen Dritten bedienen zu lassen.
 - 5.2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand während der Mietdauer in einem betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Sämtliche Betriebs- und Nebenkosten (z. B. Strom, hydraulische Flüssigkeiten) sind vom Mieter zu tragen.
 - 5.3. Der Mieter ist verpflichtet, beim Umgang mit dem Mietgegenstand alle einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften zu beachten bzw. für deren Einhaltung Sorge zu tragen.
 - 5.4. Der Mieter ist nicht berechtigt, irgendwelche Veränderungen oder Bearbeitungen an dem Mietgegenstand vorzunehmen. Der Mieter ist insbesondere nicht berechtigt, integrierte Steuerungs- und/oder Betriebssoftware des jeweiligen Serviceroboters zu dekompileieren, auf anderen Medien als dem zur Miete überlassenen Serviceroboter zu speichern, zu bearbeiten, zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Der Mieter erhält an den mit den Robotern überlassenen Softwarebestandteilen keine weitergehenden Nutzungsrechte als zum zweckbestimmten Gebrauch des Mietgegenstandes erforderlich sind. Die Rechte des Mieters nach §§ 69d und 69e UrhG bleiben unbenommen.
 - 5.5. Der Mieter muss MOJIN ROBOTICS unverzüglich Mitteilung machen, wenn der Mietgegenstand beschädigt wurde oder etwa aufgrund eines gegen ihn gerichteten Titels von Dritten gepfändet werden sollte. In diesem Fall muss der Mieter MOJIN ROBOTICS auch Einsicht in das Pfandprotokoll gestatten.
- ### 6. Untervermietung
- Die Untervermietung bzw. Leihe des Mietgegenstandes an Dritte ist nicht zulässig.
- ### 7. Instandhaltung
- MOJIN ROBOTICS übernimmt während der Mietzeit alle notwendigen Wartungs- und (im Hinblick auf Softwarebestandteile) Pflegeleistungen und trägt die entsprechenden Kosten, es sei denn, die Leistungen sind durch unsachgemäße oder vertragswidrige Behandlung des Mietgegenstandes durch den Mieter notwendig geworden.

8. Haftung

- 8.1. MOJIN ROBOTICS übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Mieter den Mietgegenstand bei vertragsgegenständlicher Nutzung auch nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.
- 8.2. Die Ansprüche des Mieters unterliegen den Bestimmungen nach Teil A Ziff. 9 (Allgemeine Haftung) und im Hinblick auf integrierte Softwarebestandteile sinngemäß den Bestimmungen nach Teil B Ziff. 5 (Mängelhaftung). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Mietsicherheit

- 9.1. Soweit nicht im Angebot von MOJIN ROBOTICS anderweitig bestimmt, überlässt der Mieter zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietverhältnis MOJIN ROBOTICS zu Beginn des Mietverhältnisses eine Kautionsleistung als Sicherheitsleistung oder eine unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts in der im Angebot angegebenen Höhe.
- 9.2. MOJIN ROBOTICS legt die gezahlte Kautionsleistung von seinem Vermögen getrennt bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz an. Die Zinsen stehen dem Mieter zu und erhöhen die Sicherheit.

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen
Stand: 09/2018

9.3. Die Sicherheitsleistung in Form der gezahlten Kautions wird nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgezahlt, wenn der Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben ist und aus dem Mietvertrag Forderungen vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen nicht mehr bestehen.

Der Sachverständige ist im Streitfalle von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen. Er erstellt ein für beide Parteien bindendes Gutachten über Art und Umfang der Mängel und/oder Beschädigungen sowie den voraussichtlichen Beseitigungsaufwand. Er bestimmt auch, wer die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens zu tragen hat.

10. Besichtigungs- und Untersuchungsrecht

MOJIN ROBOTICS ist während der Mietdauer jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder durch einen ermächtigten Dritten besichtigen zu lassen. Darüber hinaus ist MOJIN ROBOTICS nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter hat MOJIN ROBOTICS dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

--

11. Außerordentliche fristlose Kündigung

- 11.1. Den Parteien bleibt das Recht zur Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (§ 543 BGB) unbenommen. MOJIN ROBOTICS ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter seine Pflichten aus Ziff. 5 trotz schriftlicher Abmahnung verletzt.
- 11.2. Die Kündigung muss zumindest in Textform erfolgen. Im Übrigen richtet sich die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlose Kündigung) grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Rückgabe des Mietgegenstandes

- 12.1. Bei Ende des Mietvertrags hat der Mieter den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben, andernfalls ist MOJIN ROBOTICS berechtigt, die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Aufwendungen selbst vornehmen zu lassen und die angefallenen Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.
- 12.2. Ordnungsgemäß im Sinne des vorstehenden Absatzes ist der Zustand insbesondere, wenn der Mietgegenstand in einem betriebsbereiten und gereinigten Zustand samt allen übergebenen Zubehörteilen und Dokumenten zurückgegeben oder – soweit vereinbart – zur Abholung bereitgestellt wird.
- 12.3. Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Mietgegenstandes gilt dieser nicht als zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn der Mietgegenstand unvollständig zurückgegeben wird.
- 12.4. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, hat die Rückgabe bzw. Rücklieferung auf Gefahr des Mieters an den Geschäftssitz von MOJIN ROBOTICS zu erfolgen.
- 12.5. Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter für jeden Tag der Verspätung die vereinbarte (anteilige) Miete zu entrichten, es sei denn er weist nach, dass MOJIN ROBOTICS kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von MOJIN ROBOTICS bleiben hiervon unberührt.
- 12.6. Der Mieter ist verpflichtet, MOJIN ROBOTICS den Tag der beabsichtigten Rücklieferung der Mietsache 2 Wochen zuvor zu avisieren. Die Rücklieferung hat dabei an Arbeitstagen (Mo-Fr) zwischen 09:00 und 16:00 Uhr zu erfolgen, so dass eine Überprüfung der Mietsache gemäß nachfolgendem Absatz am Tag der Rücklieferung gewährleistet ist.
- 12.7. Bei der Rückgabe wird der Mietgegenstand in Anwesenheit des Mieters von MOJIN ROBOTICS oder von einem von diesem beauftragten Dritten untersucht, wobei das Ergebnis der Untersuchung in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll festzuhalten ist. Kommt es zu keiner Einigung über das Protokoll, so ist der Mietgegenstand auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen.